

Reglement 2011

für das Weiterbildungsprogramm

Diploma of Advanced Studies ETH in Informationstechnologie und Elektrotechnik

am Departement Informationstechnologie und Elektrotechnik der ETH Zürich

(Beschluss der Schulleitung vom 8. Februar 2011)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz und Zuordnung

¹ An der ETH Zürich wird ein Weiterbildungsprogramm Diploma of Advanced Studies in Informationstechnologie und Elektrotechnik (DAS ITET), in der Folge Weiterbildungsprogramm oder DAS ITET genannt, durchgeführt.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET) zugeordnet.

Art. 2 Lernziele

Das Weiterbildungsprogramm versteht sich als Weiterbildung für Ingenieure in der Praxis. Der Unterricht baut auf dem Fachwissen der einzelnen Teilnehmer und Teilnehmerinnen auf und dient der Vertiefung dieser Kenntnisse in einem bestimmten, wählbaren Vertiefungsgebiet.

Art. 3 Umfang, Form und Dauer

¹ Das Weiterbildungsprogramm umfasst in einem wählbaren Vertiefungsgebiet insgesamt rund 900 Stunden in Form von Präsenzzeit bei Vorlesungen und Übungen, der Vorbereitung dazugehöriger Leistungskontrollen, in Form von Selbststudium sowie eines Diplomprojekts mit einer schriftlichen Arbeit.

¹ RSETHZ 201.021

² Das DAS ITET kann mit dem Herbstsemester oder dem Frühjahrssemester begonnen werden und dauert berufsbegleitend maximal zwei Jahre. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der / die Studiendelegierte auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern.

Art. 4 Unterrichtssprache

Lehrveranstaltungen inklusive dazu gehöriger Leistungskontrolle werden auf Englisch oder Deutsch durchgeführt. Massgebend ist das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen¹.

Art. 5 Gesamtleitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Das Departement Elektrotechnik und Informationstechnologie bestimmt den Delegierten oder die Delegierte für das DAS ITET.

² Der / die Delegierte repräsentiert das DAS ITET nach innen und aussen. Er oder sie entscheidet im Einzelfall bei Studienfragen und ist für alle administrativen Belange des Weiterbildungsprogramms zuständig. Er oder sie wird dabei vom Studiensekretariat des Departements unterstützt.

Art. 6 Tutorat

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden je von einem Tutor / einer Tutorin unterstützt. Der Tutor / die Tutorin berät die Teilnehmenden bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen, genehmigt diese Wahl und betreut das Diplomprojekt (Art. 11).

² Als Tutor/Tutorin kommen nur gewählte Professoren des D-ITET in Frage.

2. Abschnitt: Weiterbildungs-Diplom

Art. 7 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum DAS ITET kann zugelassen werden, wer über einen Masterabschluss der ETH in Informationstechnologie und Elektrotechnik oder einen gleichwertigen Abschluss einer anderen Universität sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügt.

² Eine Bewerbung ist nur mit der schriftlichen Zusage eines Tutors / einer Tutorin möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Tutors.

³ Der / die Delegierte prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen zum Weiterbildungsprogramm erfüllt sind und entscheidet abschliessend über die Aufnahme in den DAS ITET. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

Art. 8 Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Weiterbildungsprogramms schreiben sich beim Sekretariat des DAS ITET ein. Es gelten die von der Leitung des DAS ITET festgelegten Fristen.

² Die maximale Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen des DAS ITET kann auf Antrag des oder der Delegierten des Weiterbildungsprogramms durch den Rektor / die Rektorin der ETH Zürich beschränkt werden.

Art. 9 Kreditpunkte und Kategorien

¹ Für das Weiterbildungsprogramm gilt das Kreditsystem der ETH Zürich².

¹ <http://www.vvz.ethz.ch>

² Richtlinien zum Kreditsystem (ECTS) vom 1. Januar 2004
(http://www.rektorat.ethz.ch/directives/pdf_de/kreditsystem_ects_1.pdf)

2 Für das erfolgreiche Absolvieren des DAS ITET werden mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte in den folgenden Kategorien verlangt:

- | | |
|----------------------|------------|
| a) Vertiefungsfächer | min. 18 KP |
| b) Diplomprojekt | 12 KP |

Das Departement führt das Verzeichnis der erworbenen Kreditpunkte für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildungsprogramms.

Art. 10 Vertiefungsfächer

¹ Der Tutor / die Tutorin stellt gemeinsam mit dem Teilnehmer / der Teilnehmerin einen individuellen Studienplan mit den zu belegenden Vertiefungsfächern fest; die Angaben sind verbindlich.

² Die Vertiefungsfächer stammen in der Regel aus dem Vorlesungsangebot des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnologie¹. Über Ausnahmen entscheidet der / die Delegierte.

³ Fächer, welche bereits Teil eines anderen Studienabschlusses an der ETH oder an einer anderen Hochschule waren, können im Weiterbildungsprogramm nicht angerechnet werden.

Art. 11 Diplomprojekt

¹ Das Diplomprojekt bildet den Abschluss des Weiterbildungsprogramms. Die Teilnehmenden wenden dabei die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse der Vertiefung an und stellen Ihre Fähigkeit zu selbstständiger und wissenschaftlich strukturierter Tätigkeit unter Beweis.

² Die Belegung des Diplomprojekts setzt den erfolgreichen Abschluss von Vertiefungsfächern im Umfang von 18 ECTS Kreditpunkten voraus. Über Ausnahmen entscheidet der / die Delegierte.

³ Das Diplomprojekt wird vom Tutor / von der Tutorin betreut. Dieser / diese definiert die Aufgabenstellung in Zusammenarbeit mit dem Teilnehmer / der Teilnehmerin, legt die Termine für den Beginn und die Abgabe der Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung fest und bewertet die Leistung mit einer Note.

⁴ Das Diplomprojekt dauert drei Monate Vollzeit respektive maximal sechs Monate Teilzeit und wird mit einem schriftlichen Bericht und einem Vortrag abgeschlossen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der/die Delegierte auf Gesuch die Bearbeitungsdauer verlängern.

Art. 12 Leistungskontrolle

¹ Die Leistungskontrolle bestehen aus Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie aus der schriftlichen Diplomarbeit mit dazugehörendem Vortrag.

² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildungsprogramms haben sich den Leistungskontrollen gemäss Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der ETH zu unterziehen.

³ Die Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgen gemäss den für das Masterstudium im Departement Informationstechnologie und Elektrotechnik gültigen Vorschriften der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 10. September 2002².

⁴ Eine Prüfung ist bestanden und berechtigt zum Erhalt der damit verbundenen ECTS-Kreditpunkte, wenn mindestens eine Note von 4.00 erzielt wurde.

⁵ Das schriftliche Diplomprojekt mit dazugehörendem Vortrag ist bestanden, wenn die Note mindestens 4.00 beträgt.

Art. 13 Wiederholung der Leistungskontrolle

¹ Nach Nichtbestehen der Prüfung kann die entsprechende Lerneinheit samt zugehöriger Prüfung einmal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

¹ Siehe Vorlesungsverzeichnis der ETH (www.vvz.ethz.ch)

² SR 414.135.1

² Ein nicht bestandenenes Diplomprojekt kann einmal wiederholt werden. Wird es wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Ein bestandenenes Diplomprojekt kann nicht wiederholt werden.

³ Im übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich¹.

Art. 14 Diplomurkunde

Nach Erfüllen der Anforderungen gemäss Art. 9 Abs. 2 wird ein ETH-Diplom abgegeben.

Art. 15 Schulgeld und Kostenbeitrag

¹ Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben nach Art. 6 Abs. 1 der Gebührenverordnung ETH-Bereich² sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des Weiterbildungsprogramms zu entrichten.

² Das Schulgeld beträgt 580 Franken pro Teilnehmer / pro Teilnehmerin für das gesamte Weiterbildungsprogramm. Der Betrag wird bei Antritt des Studiums (erster Tag des Eintrittssemesters) fällig.

³ Der Kostenbeitrag beträgt 4000 Franken pro Teilnehmer / pro Teilnehmerin für Lerneinheiten im Umfang von maximal 36 KP gemäss Art. 9 Abs. 2 und Wiederholungen gemäss Art. 13. Für zusätzliche Lerneinheiten beträgt der Kostenbeitrag je 100 Franken pro ECTS Kreditpunkt. Der Betrag wird bei Beginn des Diplomprojekts fällig.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

¹ Vom DAS ITET wird in der Regel ausgeschlossen, wer die erforderliche Anzahl an KP ECTS nach Art. 9 Abs. 2 nicht mehr erreichen kann wegen:

- a) Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
- b) Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer.

² Nichtbezahlen des Schulgeldes und/oder des Kostenbeitrages führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm.

Art. 17 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³ anfechtbar.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 10. Februar 2011 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

¹ SR 414.135.1

² SR 414.131.7

³ SR 172.021